

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

G E S E T Z

über die Geschäftsordnung des Landtages von Nieder-  
österreich (Geschäftsordnungsgesetz - LGO <sup>1978</sup>.....)

I. Eröffnung und Bildung des Landtages

§ 1

Wahlschein  
(Verfassungsbestimmung)

(1) Jedem Abgeordneten des Landtages ist nach seiner  
Wahl oder nach seiner Berufung als Ersatzmann von  
der Landeswahlbehörde ein Wahlschein auszustellen,  
der in der Landtagsdirektion zu hinterlegen ist.

(2) Die Landtagsdirektion hat jedem Abgeordneten, für den der Wahlschein hinterlegt ist, eine amtliche Legitimation mit seinem Lichtbild auszustellen.

§ 2

Mandatsverlust

(Verfassungsbestimmung)

- (1) Ein Abgeordneter wird seines Mandates verlustig:
1. wenn seine Wahl für ungültig erklärt wird;
  2. wenn er nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;
  3. wenn er durch dreißig Tage den Eintritt in den Landtag verzögert hat oder dreißig Tage ohne Urlaub den Sitzungen des Landtages ferngeblieben ist

und der Aufforderung des Präsidenten, binnen dreißig Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat; die Aufforderung ist nach Ablauf der dreißigtägigen Frist öffentlich und im Landtag an das Mitglied desselben zu richten;

4. wenn er die Angelobung nicht in der vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Bedingungen oder Vorbehalten leisten will.

(2) Wird einer der im Abs.1 Z.2 bis 4 vorgesehenen Fälle dem Präsidenten zur Kenntnis gebracht, so hat er dies dem Landtag bekanntzugeben, der mit einfacher Mehrheit über den im Artikel 141 Abs.2 lit.c B-VG vorgesehenen Antrag beschließt.

(3) Wird ein Beschluß nach Abs.2 vom Landtag gefaßt, so hat der Präsident den Antrag namens des Landtages beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

(4) Der Mandatsverlust tritt ein, sobald der Verfassungsgerichtshof ihn ausgesprochen hat (Artikel 21 Abs.2 L-VG). Nach Einlangen eines Erkenntnisses

des Verfassungsgerichtshofes beim Präsidenten des Landtages, mit dem der Verlust eines Mandates ausgesprochen wird, hat der Präsident jene Person, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ihres Mandates für verlustig erklärt worden ist, hievon zu verständigen. Der Präsident hat in der nächsten Sitzung des Landtages das Erkenntnis bekanntzugeben.

(5) Abs.4 gilt sinngemäß auch für den Fall, daß der Verfassungsgerichtshof einer Wahlanfechtung stattgegeben hat, weil eine nicht wählbare Person für gewählt erklärt oder einer wählbaren Person die Wählbarkeit zu Unrecht aberkannt worden ist.

(6) Im Falle des Artikels 141 Abs.2 B-VG verlieren die betroffenen Abgeordneten ihr Mandat erst mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Wahlscheine der bei der Wiederholungswahl gewählten Abgeordneten in der Landtagsdirektion.

(7) Verzichtet ein Abgeordneter auf die weitere Ausübung seines Mandates, so wird dieser Verzicht mit dem Einlangen der Mitteilung der Landeswahlbehörde

beim Präsidenten des Landtages rechtswirksam, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angeführt ist.

§ 3

Verhandlungs- und Geschäftssprache  
(Verfassungsbestimmung)

Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Verhandlungs- und Geschäftssprache des Landtages und seiner Ausschüsse.

§ 4

Einberufung zur ersten Sitzung  
(Verfassungsbestimmung)

(1) Zur ersten Sitzung des Landtages sind die Abge-

ordneten vom Präsidenten frühestens zwei Wochen vor oder spätestens zwei Wochen nach dem Ablauf des fünften Jahres der Gesetzgebungsperiode im schriftlichen Wege einzuberufen. Sie haben sich zur angegebenen Stunde in dem in der Einladung bezeichneten Sitzungssaale zu versammeln.

(2) Im Falle einer Auflösung des Landtages hat der Präsident den neugewählten Landtag so einzuberufen, daß die Sitzung innerhalb von vier Wochen nach dem Wahltag stattfinden kann.

(3) Der Präsident eröffnet die Sitzung und führt bis zur Wahl des neuen Präsidenten den Vorsitz. Er hat die zwei jüngsten anwesenden Abgeordneten zur vorläufigen Besorgung der Geschäfte der Schriftführer zu berufen.

§ 5

Gelöbnis der Abgeordneten  
(Verfassungsbestimmung)

- (1) Jeder Abgeordnete hat über Aufforderung des Präsidenten vor dem Landtag folgendes Gelöbnis abzulegen:  
"Ich gelobe unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Lande Niederösterreich, stete und volle Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten."
- (2) Von später eintretenden Abgeordneten ist die Angelobung bei ihrem Eintritt zu leisten.

§ 6

Wahl der Präsidenten, Schriftführer und Ordner

- (1) (Verfassungsbestimmung) Nach der Angelobung hat der Landtag den Präsidenten zu wählen, der sogleich den Vorsitz übernimmt.
- (2) (Verfassungsbestimmung) Nach der Wahl des Präsidenten sind der zweite und dritte Präsident zu wählen.
- (3) Nach den Wahlen der Präsidenten sind fünf Schriftführer und fünf Ordner zu wählen.

§ 7

Wahl der Mitglieder der Landesregierung  
(Verfassungsbestimmung)

Nach den Wahlen gemäß § 6 sind der Landeshauptmann, die beiden Landeshauptmannstellvertreter und die vier Landesräte zu wählen.

§ 8

Gelöbnis der Mitglieder der Landesregierung  
(Verfassungsbestimmung)

- (1) Der Landeshauptmann hat vor Antritt seines Amtes vor dem Landtag in die Hand des Präsidenten folgendes Gelöbnis zu leisten: "Ich gelobe, daß ich die Verfassung und alle Gesetze des Landes Niederösterreich beachten und meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde." Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.
- (2) Die übrigen Mitglieder der Landesregierung haben vor Antritt ihres Amtes vor dem Landtag das gleiche Gelöbnis in die Hand des Landeshauptmannes zu leisten.
- (3) Die Bestellungsurkunden des Landeshauptmannes und



der übrigen Mitglieder der Landesregierung sind vom Präsidenten des Landtages mit dem Tag der Angelobung gemäß Abs.1 und 2 auszufertigen und, soweit es sich um die übrigen Mitglieder der Landesregierung handelt, vom neugewählten Landeshauptmann gegenzuzeichnen.

## § 9

### Landtagsklubs

- (1) (Verfassungsbestimmung) Abgeordnete, die derselben wahlwerbenden Partei angehören, bilden den Landtagsklub dieser Partei. (Artikel 12 Abs.1 L-VG)
- (2) (Verfassungsbestimmung) Mitglieder der Landesregierung gehören dem Landtagsklub jener Partei an, auf deren Wahlvorschlag (Artikel 35 Abs.2 L-VG) sie gewählt wurden. (Artikel 12 Abs.2 L-VG)
- (3) Die Klubs haben ihre Obmänner und deren Stellvertreter dem Präsidenten bekanntzugeben.

§ 10

Präsidialkonferenz  
(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Präsidenten und die Obmänner der Klubs bilden die Präsidialkonferenz. Die Obmänner der Klubs können sich vertreten lassen.

(2) Die Präsidialkonferenz ist ein beratendes Organ. Sie wird vom Präsidenten einberufen. Ihr obliegt neben der Koordinierung der Landtagstätigkeit insbesondere die Erstattung von Empfehlungen für die Durchführung von Terminplänen für die Tätigkeit des Landtages und seiner Ausschüsse.

## II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten

### § 11

#### Sitz und Stimme (Verfassungsbestimmung)

Jeder Abgeordnete, dessen Wahlschein in der Landtagsdirektion hinterlegt ist, hat für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode so lange Sitz und Stimme im Landtag, als nicht sein Mandat erloschen ist.

### § 12

#### Immunität der Abgeordneten (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Abgeordneten können wegen der in Ausübung ihres

Berufes geschehenen Abstimmung niemals, wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen Äußerungen nur vom Landtag verantwortlich gemacht werden.

(2) Kein Abgeordneter darf wegen einer strafbaren Handlung - den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen - ohne Zustimmung des Landtages verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden. Der Landtag hat über ein Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde um Zustimmung zur Verhaftung oder sonstigen behördlichen Verfolgung eines Abgeordneten binnen sechs Wochen zu beschließen. Verlangt der Landtag innerhalb dieser Frist nicht, daß die Verfolgung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufgeschoben wird, so darf die Verhaftung oder sonstige behördliche Verfolgung stattfinden. Die sechswöchige Frist beginnt am ersten Sitzungstag nach Einlangen des Auslieferungsbegehrens in der Landtagsdirektion. Die tagungsfreie Zeit wird weder in diese Frist noch in die Verjährungszeit eingerechnet.

(3) Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens, hat die Behörde dem Präsidenten

des Landtages sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es der Landtag oder in der tagungsfreien Zeit der zuständige Ausschuß verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufgeschoben werden.

**(4) Die Immunität der Abgeordneten endet mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Landtages. Bei Organen des Landtages, deren Funktion über die Dauer der Gesetzgebungsperiode hinaus geht, bleibt die Immunität für die Dauer dieser Funktion bestehen.**

### § 13

#### Teilnahmepflicht der Abgeordneten

(1) Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Sitzungen des Landtages und der Ausschüsse, in die er gewählt ist, teilzunehmen.

(2) Die Abwesenheit eines Abgeordneten von solchen

Sitzungen kann nur durch Krankheit oder andere triftige Gründe entschuldigt werden.

§ 14

Verhinderung an der Teilnahme

(1) Ein Abgeordneter, der wegen Krankheit oder anderen triftigen Gründen verhindert ist, an Sitzungen des Landtages teilzunehmen, hat dies dem Präsidenten vor Beginn der Sitzung unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Diese Mitteilung kann auch durch den Klub erfolgen, dem der verhinderte Abgeordnete angehört.

(2) Urlaub bis zu dreißig Tagen erteilt der Präsident, welcher den Landtag hievon in Kenntnis zu setzen hat. Längere Urlaube erteilt der Landtag, welcher hierüber ohne Debatte entscheidet.

III. Präsidenten, Schriftführer und Ordner

§ 15

Funktionsdauer der Präsidenten  
(Verfassungsbestimmung)

Die Präsidenten bleiben solange im Amt, bis der neu-  
gewählte Landtag seine Präsidenten gewählt hat  
(Artikel 14 Abs.5 L-VG)

§ 16

Geschäftsführung des Präsidenten

(1) (Verfassungsbestimmung) Der Präsident wacht dar-  
über, daß die Würde und die Rechte des Landtages ge-  
wahrt, die dem Landtag obliegenden Aufgaben erfüllt  
und die Verhandlungen ohne unnötigen Aufschub durch-  
geführt werden.

(2) (Verfassungsbestimmung) Der Präsident hat den Ort, die Tagesordnung und die Dauer jeder Sitzung des Landtages zu bestimmen, führt den Vorsitz, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen.

(3) (Verfassungsbestimmung) Er hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale und in den Räumen des Landtages zu sorgen. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben; er kann die Räumung der Galerie und die Entfernung einzelner Ruhestörer von derselben verfügen.

(4) (Verfassungsbestimmung) Er handhabt die Geschäftsordnung und achtet auf ihre Einhaltung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht das Ergebnis derselben aus.

(5) Der Präsident hat selbständige Anträge in der auf ihr Einlangen folgenden Sitzung des Landtages an die Ausschüsse zuzuweisen. Die Frist des § 27 Abs.4 gilt sinngemäß.



(6) Er hat das Recht der Entgegennahme und der Zuteilung aller an den Landtag gelangenden Schriftstücke.

(7) (Verfassungsbestimmung) Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Landtages und seiner Ausschüsse nach außen.

(8) Schriftliche Ausfertigungen, die vom Landtag ausgehen, sind von dem Präsidenten zu unterzeichnen.

(9) Änderungen im Text von noch nicht verlautbarten Gesetzesbeschlüssen zur Behebung von Formgebrechen oder stilistischen und sinnstörenden Fehlern kann der Präsident im Einvernehmen mit den Landtagsklubs vornehmen.

(Artikel 22 Abs.4 L-VG)

(10) Jederzeit, auch während der Ausschußverhandlungen, kann der Landtag auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten einem Ausschuß eine Frist zur Berichterstattung stellen. Der Präsident bestimmt, in welchem Zeitpunkt während der Sitzung des Landtages über seinen Vorschlag oder über einen Antrag eines Abgeordneten abzustimmen ist. Nach Ablauf der dem Ausschuß zur Berichterstattung gestellten Frist kann der Gegenstand im Landtag unmittelbar zur Beratung und Beschlußfassung gelangen. Sollte der Ausschuß auch nicht in der Lage sein mündlich Bericht zu erstatten, so bestimmt der Präsident den Berichterstatter.

§ 17

Gemeinsam auszuübende Rechte der Präsidenten  
(Verfassungsbestimmung)

Die Präsidenten haben die finanziellen Erfordernisse und die Ausgaben für den Landtag und, über Vorschlag der Landesregierung, die Ernennung des Landtagsdirektors zu beschließen.

§ 18

Rechte der Präsidenten  
(Verfassungsbestimmung)

- (1) Der Präsident ernennt nach Maßgabe des § 17 den Landtagsdirektor und über Vorschlag der Landesregierung das weitere ständige Personal der Landtagsdirektion. Das ständige Personal ist aus dem Personalstand der Bediensteten des Landes zu entnehmen.
  
- (2) Das ständige Personal ist an die Weisungen des Präsidenten gebunden. (Artikel 16 Abs.3 L-VG)

§ 19

Vorsitz und Stimmrecht  
(Verfassungsbestimmung)

- (1) Der Präsident führt den Vorsitz im Landtag.  
(Artikel 15 Abs.1 L-VG)
  
- (2) Der Präsident betraut auf die Dauer seiner Verhinderung in der Führung der Landtagsgeschäfte den Zweiten oder Dritten Präsidenten mit seiner Vertretung. (Artikel 15 Abs.2 L-VG)
  
- (3) Sind die Präsidenten verhindert, dann vertritt den Präsidenten jener Abgeordnete, der von dem Landtagsklub bestimmt wird, dem der Präsident angehört oder angehört hat; Artikel 14 Abs.4 L-VG gilt sinngemäß. (Artikel 15 Abs.3 L-VG). Im Falle der Erledigung aller Ämter der Präsidenten hat dieser Abgeordnete den Landtag zur Wahl der Präsidenten ohne unnötigen Aufschub einzuberufen.
  
- (4) Der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie jeder andere Abgeordnete aus. (Artikel 18 Abs.2 L-VG)

§ 20

Schriftführer

(1) Die Schriftführer haben den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen

(2) Sie besorgen insbesondere die notwendigen Verlesungen im Landtag, wirken bei Ermittlung des Ergebnisses der Abstimmungen und Wahlen mit. Desweiteren haben sie die amtliche Verhandlungsschrift auf ihre Richtigkeit zu prüfen und mitzuunterfertigen.

§ 21

Ordner

Die Ordner unterstützen den Präsidenten bei der Leitung der Verhandlungen und bei der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal.

§ 22

Landtagsdirektion

(1) Die Landtagsdirektion ist die ständige Geschäftsstelle des Landtages, seiner Ausschüsse, der Präsidenten und der Präsidialkonferenz. Sie hat insbesondere die Drucklegung (Vervielfältigung) der Beratungsunterlagen zu veranlassen, die Sitzungsberichte herzustellen, die Zustellungen an die Abgeordneten zu bewirken, Geschäftsstücke in Empfang zu nehmen, die amtlichen Lichtbildausweise auszustellen und die sachlichen Einrichtungen zu verwalten, sowie Zahlungen für Ausgaben des Landtages anzuweisen.

(2) Die Leitung der Landtagsdirektion obliegt, unbeschadet des Weisungsrechtes des Präsidenten, dem Landtagsdirektor.

(3) Auf Verlangen des Präsidenten können über das ständige Personal hinaus Bedienstete des Landes und Einrichtungen des Amtes der Landesregierung fallweise soweit zur Verfügung gestellt werden, als es zur Besorgung der Aufgaben der Landtagsdirektion erforderlich ist.

IV. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder der  
Landesregierung

§ 23

Teilnahmerecht  
(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, an den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse und Unterausschüsse, mit Ausnahme jener des Finanzkontrollausschusses, teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen gehört werden; ein Stimmrecht kommt ihnen nicht zu. Gleiches gilt für die Sitzungen der Ausschüsse, wobei sie in diesem Fall berechtigt sind, sich durch Beamte vertreten zu lassen. (Artikel 41 L-VG)

(2) Der Landesamtsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen jedes Ausschusses, mit Ausnahme jener des Finanzkontrollausschusses und der Untersuchungsausschüsse, zur Erteilung von Auskünften und Aufklärungen teilzunehmen.

§ 24

Teilnahmepflicht  
(Verfassungsbestimmung)

(1) Auf Verlangen des Landtages sind die Mitglieder der Landesregierung verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen.

(2) Die Ausschüsse haben das Recht, von den Mitgliedern der Landesregierung Auskünfte zu verlangen und sie zu diesem Zweck in ihre Sitzungen einzuladen. Den Mitgliedern der Landesregierung steht in diesen Fällen das Recht zu, sich durch Beamte vertreten zu lassen.

§ 25

Anhörungsrecht  
(Verfassungsbestimmung)

Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, zu wiederholten Malen und jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort zu ergreifen.

V. Verhandlungsgegenstände des Landtages und Verfahren

§ 26

Verhandlungsgegenstände

- (1) Gegenstände der Verhandlung im Landtag sind:
1. selbständige Anträge von Abgeordneten,
  2. selbständige Anträge von Ausschüssen,
  3. Initiativen der Landesbürger und der Gemeinden,
  4. Vorlagen der Landesregierung,
  5. Berichte des Rechnungshofes,
  6. Berichte der Landesregierung,
  7. Berichte des Finanzkontrollausschusses,
  8. Vereinbarungen des Landes mit dem Bund oder mit anderen Ländern (Artikel 44 L-VG),
  9. Einsprüche gegen Gesetzesbeschlüsse,
  10. Anfragen und Anfragebeantwortung (Artikel 32 L-VG),
  11. Wahlen,
  12. Berichte von Untersuchungsausschüssen (Artikel 33 L-VG),
  13. Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Landtages,



14. Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten,
15. Bericht des Landeshauptmannes über Beschwerden und ihre Erledigung (Artikel 47 Abs.2 L-VG),
16. Eingaben an den Landtag.

(2) Verhandlungsgegenstände, die vor Beendigung der Gesetzgebungsperiode nicht abschließend behandelt werden, gelten als erledigt.

## § 27

### Selbständige Anträge von Abgeordneten

(1) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen.

(2) Selbständige Anträge einzelner Abgeordneter, welche sich nicht auf eine Vorlage der Landesregierung beziehen, müssen in der Landtagsdirektion schriftlich eingebracht und der Vorberatung in einem Ausschuß unterzogen werden.

(3) Sie müssen mit der Formel versehen sein: "Der Landtag wolle beschließen"; ferner den Wortlaut des zu fassenden Beschlusses und die Bezeichnung des Ausschusses, welchem er zur Vorberatung zugewiesen werden soll, enthalten.

(4) Selbständige Anträge sind in der erforderlichen Anzahl bei der Landtagsdirektion mindestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung einzubringen.

(5) Jeder selbständige Antrag bedarf der Unterstützung durch Unterfertigung von mindestens sechs Abgeordneten. Die Unterfertigung hat eigenhändig zu erfolgen. Ist der Antrag nicht entsprechend unterstützt, hat der Präsident die Unterstützungsfrage zu stellen. Stimmt die Mehrheit der Unterstützungsfrage des Präsidenten zu, gilt der Antrag als gehörig unterstützt.

(6) Die Verlesung eines selbständigen Antrages findet nur auf Anordnung des Präsidenten oder über fallweise, ohne Debatte zu fassenden Beschluß des Landtages statt.

(7) Selbständige Anträge können bis zum Beginn der

Abstimmung im Ausschuß vom Antragsteller geändert oder zurückgezogen werden. Die Zurückziehung eines selbständigen Antrages ist vom Präsidenten dem Landtag mitzuteilen. Über die Mitteilung findet keine Debatte statt.

(8) Hat der Ausschuß die Vorberatung eines selbständigen Antrages nicht binnen sechs Monaten nach Zuweisung durch den Präsidenten begonnen, so kann von jedem Antragsteller verlangt werden, daß innerhalb von sechs Monaten ab Übergabe des Verlangens mit der Vorberatung begonnen wird. Ein solches Verlangen ist dem Präsidenten schriftlich zu übergeben, der hievon dem Landtag Mitteilung macht und die Verständigung des Obmannes des Ausschusses durch die Landtags<sup>direktion</sup>~~kanzlei~~ veranlaßt.

(9) Falls ein selbständiger Antrag eines Abgeordneten eine finanzielle Belastung des Landes beinhaltet oder von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist, ist er, wenn dies der Ausschuß beschließt, vom Präsidenten der Landesregierung zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 28

Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge, welche ohne Ausschlußberatung im Landtag zur Verhandlung gelangen sollen, sind als dringlich zu bezeichnen und von wenigstens einem Viertel der Abgeordneten unterfertigt, mindestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung in der Landtagsdirektion einzubringen.

(2) Gesetzentwürfe dürfen nicht im Dringlichkeitswege verhandelt werden.

(3) Dringlichkeitsanträge sind, wenn der Präsident keine andere Verfügung trifft oder der Landtag nichts anderes beschließt, ohne daß hierüber eine Debatte stattfindet, erst nach Erledigung der Tagesordnung zu verhandeln.

(4) Der als erster Antragsteller unterfertigte Abgeordnete erhält nur zur Begründung der Dringlichkeit das Wort. Über die Dringlichkeit ist ohne Debatte abzustimmen.

(5) Wird dem Antrag die Dringlichkeit durch Beschluß zuerkannt, ist in die Verhandlungen über den Gegenstand selbst einzugehen.

(6) Wird die Dringlichkeit abgelehnt, so ist der Antrag dem zuständigen Ausschuß zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuweisen.

## § 29

### Selbständige Anträge von Ausschüssen

Jeder Ausschuß hat das Recht, selbständige Anträge auf Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen zu stellen, die mit dem im Ausschuß behandelten Gegenstand in inhaltlichem Zusammenhang stehen.

§ 30

Initiativen der Landesbürger und der Gemeinden

(1) Bei Festlegung der Tagesordnung des Landtages haben Initiativen der Landesbürger und der Gemeinden vor allen übrigen Gegenständen Vorrang.

(2) Die Vorberatung einer Initiative hat innerhalb von sechs Monaten nach Zuweisung durch den Präsidenten an den Ausschuß zu beginnen; nach weiteren sechs Monaten ist dem Landtag jedenfalls ein Bericht zu erstatten.

§ 31

Vorlagen der Landesregierung

(1) (Verfassungsbestimmung) Vorlagen der Landesregierung bedürfen keiner Unterstützung und können ohne Vorberatung nicht abgelehnt werden.

(2) Der Landtag kann ausnahmsweise in besonders dring-

lichen Fällen beschließen, daß über eine Vorlage der Landesregierung im Landtag schriftlich oder mündlich berichtet wird, ohne daß dieselbe einem Ausschuß zur Vorberatung zugewiesen wird. Über diese Vorlage hat das nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zuständige Mitglied der Landesregierung zu berichten.

(3) Die Landesregierung kann ihre Vorlagen bis zum Beginn der Abstimmung im Ausschuß ändern oder zurückziehen; die Zurückziehung ist vom Präsidenten dem Landtag mitzuteilen. Über die Mitteilung findet keine Debatte statt.

## § 32

### Berichte des Rechnungshofes

(1) Die Landesregierung hat Berichte des Rechnungshofes samt der Äußerung der Landesregierung bzw. einer allfälligen Äußerung des Bürgermeisters und einer allfälligen Gegenäußerung des Rechnungshofes

dem Landtag als Vorlage der Landesregierung vorzulegen.

(2) Über die Berichte des Rechnungshofes hat der Ausschuß die Vorberatung binnen sechs Monaten zu beginnen.

### § 33

#### Berichte des Finanzkontrollausschusses

Über die Berichte des Finanzkontrollausschusses hat der Ausschuß die Vorberatung binnen sechs Monaten zu beginnen.

### § 34

#### Vereinbarungen des Landes mit dem Bund oder mit anderen Ländern

(Verfassungsbestimmung)

(1) Vereinbarung mit anderen Ländern oder mit dem



Bund über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches, die auch die Landesgesetzgebung binden sollen, sind von der Landesregierung dem Landtag als Vorlage der Landesregierung vorzulegen. (Artikel 44 Abs.1 L-VG)

(2) Bei Vereinbarungen, die auch die Landesverfassungsgesetzgebung binden sollen, sind im Genehmigungsbeschluß des Landtages die Vereinbarung oder in der Vereinbarung enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als "verfassungsändernd" zu bezeichnen. (Artikel 44 Abs.2 L-VG)

(3) Anlässlich der Genehmigung einer solchen Vereinbarung kann der Landtag beschließen, daß die Vereinbarung durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Der Beschluß verpflichtet die Landesregierung zur Vorlage eines Gesetzesvorschlages an den Landtag. (Artikel 44 Abs.3 L-VG)

§ 35

Anfragen und Anfragebeantwortung

(1) (Verfassungsbestimmung) Der Landtag ist befugt, die Landesregierung und ihre Mitglieder über alle Angelegenheiten der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. (Artikel 32 Abs.1 L-VG)

(2) (Verfassungsbestimmung) Jedes Mitglied des Landtages ist befugt, die Mitglieder der Landesregierung über alle Angelegenheiten der Vollziehung zu befragen. (Artikel 32 Abs.2 L-VG)

(3) (Verfassungsbestimmung) Die Anfrage ist schriftlich beim Präsidenten einzubringen, der sie dem zuständigen Mitglied der Landesregierung zur Beantwortung weiterleitet. (Artikel 32 Abs.3 L-VG)

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Beantwortung der Anfrage oder ihre Verweigerung hat innerhalb von sechs Wochen schriftlich oder mündlich zu erfolgen; die Nichtbeantwortung sowie eine Überschreitung

der Frist sind zu begründen. (Artikel 32 Abs.4 L-VG)

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Beantwortung der Anfrage oder ihre Verweigerung sind in der amtlichen Verhandlungsschrift und im Sitzungsbericht in vollem Umfang aufzunehmen.

(6) Die Anfrage ist mindestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung einzubringen und wird nur auf Anordnung des Präsidenten oder über Beschluß des Landtages verlesen; eine Debatte findet nicht statt.

(7) Über die Beantwortung einer Anfrage oder ihre Verweigerung findet sofort oder in der nächsten Sitzung eine Debatte statt, wenn sie von mindestens sechs Abgeordneten schriftlich verlangt wird. Ist das Begehren nicht hinreichend unterstützt, so hat der Präsident die Unterstützungsfrage zu stellen; § 27 Abs.5 gilt sinngemäß. Die Debatte kann sofort <sup>oder</sup> in der nächsten Sitzung stattfinden.

(8) Das Verlangen gemäß Abs.7 ist am Schluß der Sitzung, in welcher die Beantwortung der Anfrage oder ihre Ver-

weigerung erfolgt ist, oder am Beginn der nächsten Sitzung einzubringen. Über den Zeitpunkt der Durchführung einer Debatte entscheidet der Landtag, diesbezüglich findet eine Debatte nicht statt.

(9) Bei Verhandlung der Anfragebeantwortung oder ihrer Verweigerung kann der Antrag gestellt werden, der Landtag nehme die Beantwortung oder die Verweigerung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis.

### § 36

#### Berichte des Landeshauptmannes über Beschwerden und ihre Erledigung

(1) Der Landeshauptmann hat in jedem Kalenderjahr über die eingelangten Beschwerden und ihre Erledigung zu berichten. Die unerledigten Beschwerden sind einem Ausschuß des Landtages zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung durch den Präsidenten zuzuweisen.

(2) Der Bericht des Landeshauptmannes ist dem Präsidenten schriftlich zu geben, der diesen den im Landtag vertretenen politischen Parteien (Klubs) zur Kenntnis bringt.

(3) Über den Bericht des Landeshauptmannes ist über Antrag von mindestens sechs Abgeordneten eine Debatte abzuführen; § 27 Abs.5 gilt sinngemäß. In dieser Debatte kann der Antrag gestellt werden, daß einzelne Beschwerdefälle, weil sie als nicht erledigt betrachtet werden, dem zuständigen Ausschuß zugewiesen werden.

### § 37

#### Vervielfältigung und Verteilung von Verhandlungsunterlagen

(1) (Verfassungsbestimmung) Gesetzentwürfe, Vorlagen der Landesregierung, Ausschußanträge, selbständige Anträge, schriftliche Anfragen und schriftliche Anfragebeantwortungen sind in Druck zu legen oder auf andere

Weise zu vervielfältigen und an die Abgeordneten zu verteilen.

(2) Berichte der Landesregierung oder eines Ausschusses sind den Klubs zuzustellen. Inwiefern sie in Druck zu legen oder sonst zu vervielfältigen sind, bleibt dem Ermessen des Präsidenten oder dem Beschluß des Landtages überlassen. In Druck gelegte oder sonst vervielfältigte Berichte und Anträge müssen wenigstens 24 Stunden vor der Verhandlung im Landtag an die Abgeordneten verteilt werden. Durch Beschluß des Landtages kann von dieser Frist abgegangen werden. Die Verteilung erfolgt durch Zustellung an die Klubs oder Auflegen auf den Plätzen der Abgeordneten.

§ 38

Sachliche Immunität  
(Verfassungsbestimmung)

- (1) Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.
  
- (2) Die im § 26 angeführten Gegenstände der Verhandlung - mit Ausnahme von Z. 16 - gelten als Bestandteile der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen. Dasselbe gilt für Minderheitsberichte.

## VI. Bildung der Ausschüsse und Verfahren

### § 39

#### Wahl der Ausschüsse

(1) (Verfassungsbestimmung) Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden vom Landtag Ausschüsse gewählt, in welchen die Parteien nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten sind. Die Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder wird vom Landtag durch Beschluß fallweise bestimmt.

(2) Die Zuteilung der auf jeden Klub entfallenden Anzahl von Obmännern, ihren Stellvertretern, Schriftführern sowie der Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten mittels der Wahlzahl, die wie folgt zu berechnen ist: Die Anzahl der Abgeordneten, die den einzelnen Klubs angehören, wird nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen. Als Wahlzahl gilt die Zahl, welche in der Reihe die sovielte



ist, als die Zahl der zu vergebenden Ausschußmitglieder beträgt. Auf jeden Klub entfallen so viele Mitglieder, als die Wahlzahl in der Anzahl der Abgeordneten enthalten ist, die dem betreffenden Klub angehören.

(3) Die Ausschuß- und Ersatzmitglieder sind von den Klubs längstens innerhalb von acht Wochen nach der Zuteilung dem Präsidenten namhaft zu machen; macht ein Klub innerhalb dieser achtwöchigen Frist keinen Gebrauch, dann ist die ihm zukommende Anzahl der Mitglieder freizuhalten. Die Beschlußfähigkeit wird dadurch nicht gehemmt.

#### § 40

#### Konstituierung der Ausschüsse

(1) Die Konstituierung der Ausschüsse erfolgt durch den Präsidenten, der den Vorsitz bis zur Wahl des Obmannes führt.

(2) Jeder Ausschuß wählt einen Obmann und so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer, als für notwendig erachtet werden.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten bekanntzugeben und von diesem dem Landtag mitzuteilen.

(4) Der Obmann und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Ausschuß zu seinen Sitzungen ein, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Geschäftsordnung und achtet auf deren Beobachtung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Sitzung und ist auch berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

#### § 41

#### Teilnahmepflicht und Erlöschen des Ausschuß-(Unterausschuß-)mandates

(1) Die Ausschuß-(Unterausschuß-)mitglieder sind ver-

pflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses (Unterausschusses) teilzunehmen.

(2) Das Ausschuß- (Unterausschuß-)mandat erlischt, wenn das Mitglied es zurücklegt, wenn der Klub ein anderes Mitglied an seiner Stelle namhaft macht oder wenn eine Neuwahl des Ausschusses durchgeführt worden ist.

(3) Das Erlöschen des Ausschuß-(Unterausschuß-)mandates wird, außer im Falle einer Neuwahl des Ausschusses, mit dem Einlangen der diesbezüglichen Mitteilung beim Präsidenten des Landtages wirksam. Dieser hat hiervon dem Obmann des Ausschusses Mitteilung zu machen (und erforderlichenfalls die Namhaftmachung eines neuen Mitgliedes zu veranlassen.

(4) Ist ein Ausschußmitglied verhindert, so kann es sich durch eines der vom selben Klub bestellten Ersatzmitglieder des Ausschusses vertreten lassen. Ist eine Vertretung durch Ersatzmitglieder nicht möglich, dann bestimmt der Klub, dem das Ausschußmitglied angehört, den Vertreter.

(5) Zu den Ausschußsitzungen sind auch die Ersatzmitglieder einzuladen.

§ 42

Unterausschüsse

(1) Ein Ausschuß kann zur Vorbehandlung eines ihm zugewiesenen Gegenstandes und zur Berichterstattung hierüber an ihn, einen Unterausschuß einsetzen. Dem Unterausschuß kommt beratender Charakter zu. Im Unterausschuß werden keine Beschlüsse gefaßt.

(2) Den Vorsitz im Unterausschuß führt der Obmann des Ausschusses. Die Bestimmungen über die Einberufung und die Verhandlungen der Ausschüsse sind sinngemäß anzuwenden (§ 40 Abs.4).

(3) Der Unterausschuß hat dem Ausschuß über das Ergebnis seiner Verhandlungen durch den Vorsitzenden mündlich oder schriftlich zu berichten. Anträge zur

Vorlage, über die im Unterausschuß Einverständnis erzielt wurde, sind dem Ausschuß schriftlich vorzulegen. Dem Unterausschuß kann vom Ausschuß jederzeit, auch während der Verhandlungen über den Gegenstand im Unterausschuß, eine Frist zur Berichterstattung gesetzt werden.

#### § 43

##### Teilnahme anderer Personen an Ausschußsitzungen

(1) (Verfassungsbestimmung) Die Präsidenten, die Mitglieder der Landesregierung, sowie die zu ihrer Vertretung entsendeten Beamten des Amtes der Landesregierung sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse des Landtages, mit Ausnahme des Finanzkontrollausschusses, teilzunehmen. Die Präsidenten, die Mitglieder der Landesregierung, sowie ihre Vertreter, müssen auf Verlangen gehört werden. (Artikel 41 Abs.2 L-VG)

(2) (Verfassungsbestimmung) Der Landesamtsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen jedes Ausschusses, mit Ausnahme jener des Finanzkontrollausschusses und der Untersuchungsausschüsse, zur Erteilung von Auskünften und Aufklärungen teilzunehmen.

(3) (Verfassungsbestimmung) Auf Verlangen der Ausschüsse des Landtages haben die Mitglieder der Landesregierung oder die von ihnen entsendeten Vertreter an den Sitzungen teilzunehmen. (Artikel 41 Abs.3 L-VG)

(4) An den Sitzungen des Ausschusses können auch Abgeordnete, welche demselben als Mitglieder nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen.

(5) Den Ausschüssen steht es frei, Abgeordnete, bei welchen eine besondere Kenntnis eines bestimmten Gegenstandes vorausgesetzt wird, zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme einzuladen.

(6) Zur Begründung eines selbständigen Antrages ist der Antragsteller, wenn er nicht selbst Mitglied des Ausschusses ist, einzuladen.

(7) Die Ausschüsse (Unterausschüsse) haben das Recht, durch den Präsidenten die Mitglieder der Landesregierung um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen oder Sachverständige oder andere Auskunftspersonen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung einzuladen.

(8) Sachverständiger oder Auskunftspersonen, die zur mündlichen Äußerung vor einen Ausschuß (Unterausschuß) geladen wurden und zu diesem Zweck von ihrem Wohn- bzw. Dienstort an den Sitz des Landtages reisen müssen, gebührt der Ersatz der notwendigen Kosten. Die Landtagsdirektion hat bei Nachweis solcher Kosten diese zu ersetzen. Hiebei sind die für Landesbedienstete geltenden Reisegebührenvorschriften sinngemäß anzuwenden.

(9) Im Zusammenhang mit der Vorberatung eines Verhandlungsgegenstandes kann der Ausschußobmann, mit Zustimmung des Präsidenten, die Mitglieder des Ausschusses zur Besichtigung an Ort und Stelle innerhalb des Bundesgebietes einladen.

§ 44

Beschlußfähigkeit und Geschäftsbehandlung

(1) Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und der Obmann oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder ist nur bei Abstimmungen und Wahlen notwendig.

(2) Jeder Beschluß wird, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht gleich den anderen Mitgliedern aus. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Der Ausschuß kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, daß die Redezeit eines jeden Redners, mit Ausnahme des Berichterstatters, der Präsidenten und der Mitglieder der Landesregierung, ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten dürfe. In keinem Fall darf aber die Redezeit auf weniger als eine Viertelstunde herabgesetzt werden.



(4) Der Ausschuß kann, solange ein Bericht an den Landtag nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit abändern.

(5) Für das Verfahren in den Ausschüssen und Unterausschüssen gelten, soweit nicht spezielle Regelungen getroffen sind, jene, die für die Sitzungen des Landtages anzuwenden sind.

#### § 45

##### Berichterstattung der Ausschüsse

(1) Der Ausschuß hat aus seiner Mitte vor Beginn der Beratungen über einen Verhandlungsgegenstand einen Berichterstatter zu wählen, welcher auch im Namen des Ausschusses im Landtag zu berichten hat. Der Berichterstatter hat das Ergebnis der Beratung in einem schriftlichen Antrag zusammenzufassen und die Beschlüsse der Mehrheit zu vertreten.

(2) Ist der gewählte Berichterstatter verhindert oder lehnt er die Berichterstattung ab, so hat der Ausschuß einen neuen Berichterstatter zu wählen. Kann kein Berichterstatter gewählt werden, hat der Obmann des Ausschusses die Aufgaben des Berichterstatters zu übernehmen.

(3) Jeder Ausschußantrag ist vom Vorsitzenden und vom Berichterstatter, im Falle des Abs.2 zweiter Satz nur vom Vorsitzenden, zu unterzeichnen und der Landtagsdirektion zur Vorlage an den Präsidenten zu übergeben.

#### § 46

#### Minderheitsberichte

(1) Wenn eine Minderheit des Ausschusses von wenigstens einem Drittel der Mitglieder ein gesondertes Gutachten abgeben will, hat sie das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht zu erstatten.

(2) Ein Minderheitsbericht ist entweder mit dem Hauptbericht des Ausschusses oder spätestens 24 Stunden vor Beginn der Landtagssitzung, in der der Gegenstand zur Verhandlung gelangt, der Landtagsdirektion zur Vorlage an den Präsidenten zu übergeben. Der Hauptbericht und der Minderheitsbericht sind in Druck zu legen oder anderweitig zu vervielfältigen. Die mündliche Berichterstattung über einen Minderheitsbericht ist unzulässig.

#### § 47

#### Verhandlungsschrift

(1) Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Verhandlungsschriften geführt, welche vom Vorsitzenden und vom Schriftführer gefertigt und vom ersteren der Landtagsdirektion übergeben werden. Die Protokollführung wird durch Bedienstete der Landtagsdirektion besorgt.

(2) In diesen Verhandlungsschriften sind die Namen aller anwesenden Mitglieder zu verzeichnen.

(3) Die Verhandlungsschriften enthalten alle im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die gefaßten Beschlüsse und, wenn dies der Ausschuß beschließt, auch eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen.

## VII. Tagungen und Sitzungen des Landtages

### § 48

#### Einberufung

(1) (Verfassungsbestimmung) Der Präsident beruft den Landtag jährlich zu einer Tagung ein. Die Tagung hat nicht vor dem 15. September zu beginnen und hat nicht länger als bis zum 15. Juli des folgenden Jahres zu dauern; die Abs. 4 und 5 werden hiedurch nicht berührt.

(2) (Verfassungsbestimmung) Innerhalb der Tagungen beruft der Präsident den Landtag zu seinen Sitzungen ein, in welchen die laufenden Angelegenheiten einer geschäftsordnungsmäßigen Erledigung zuzuführen sind.

(3) Zeit und Tagesordnung der Sitzungen sind vom Präsidenten schriftlich mindestens 24 Stunden vor der Sitzung den Abgeordneten und den Landtagsklubs mitzuteilen, es sei denn, daß außerordentliche Verhältnisse die Einhaltung der Frist nicht zulassen.

(4) (Verfassungsbestimmung) Der Landtag ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Abgeordneten oder die Landesregierung verlangt; das Verlangen ist durch Mitteilung des Verhandlungsgegenstandes zu begründen.  
(Artikel 16 Abs.2 L-VG)

(5) Im Falle des Abs.4 hat der Präsident die Sitzung so einzuberufen, daß der Landtag spätestens acht Tage nach Eintreffen des Verlangens in der Landtagsdirektion zusammentreten kann.

§ 49

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) (Verfassungsbestimmung) Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich. (Artikel 17 Abs.1 L-VG)

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Landtag ohne Zuhörer beschlossen wird. (Artikel 17 Abs.2 L-VG)

(3) Zur Frage der Ausschließung der Öffentlichkeit dürfen nur zwei Redner, einer "gegen" und einer "für" und zwar längstens je zehn Minuten sprechen.

§ 50

Eröffnung

(1) (Verfassungsbestimmung) Der Präsident eröffnet die

Sitzung zur anberaumten Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Abgeordneten.

(2) Er macht die ihm notwendig erscheinenden Mitteilungen. Insbesondere gibt er die entschuldigten Abgeordneten bekannt.

(3) (Verfassungsbestimmung) Der Präsident stellt fest, ob die Abgeordneten in beschlußfähiger Anzahl anwesend sind. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so hat der Präsident die Sitzung zu schließen oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu unterbrechen.

(4) Wenn gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung keine Einwendung erhoben wurde, erklärt sie der Präsident als genehmigt.

(5) Mitteilungen kann der Präsident während der ganzen Sitzung vorbringen.

(6) (Verfassungsbestimmung) Die Verhandlungsgegenstände sind dem Landtag zur Kenntnis zu bringen. Ein vollständiges Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände



ist in die Sitzungsberichte aufzunehmen.

(7) Die Verhandlungsgegenstände werden nur über Anordnung des Präsidenten oder über fallweise ohne Debatte zu fassenden Beschluß des Landtages verlesen.

## § 51

### Tagesordnung

(1) Der Präsident verkündet den Übergang zur Tagesordnung. Er kann die Tagesordnung ergänzen, sie umstellen oder einen Verhandlungsgegenstand absetzen. Wird dagegen eine Einwendung erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Debatte. Er kann weiters anordnen, daß Verhandlungsgegenstände, die miteinander in Verbindung stehen, unter einem verhandelt werden.

(2) Werden gegen die Tagesordnung, weil der Präsident eine Zusammenfassung von Verhandlungsgegenständen vornimmt oder solche absetzt oder aufnimmt, Einwendungen

erhoben, dann entscheidet darüber der Landtag durch Beschluß.

§ 52

Amtliche Verhandlungsschrift

(1) Über jede Sitzung ist durch einen vom Präsidenten bestimmten Bediensteten der Landtagsdirektion eine Verhandlungsschrift zu führen. Sie hat den zeitlichen Ablauf der Sitzungen, Mitteilungen des Präsidenten, Anträge zur Geschäftsordnung, die Gegenstände der Verhandlung, das Ergebnis der Abstimmung und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten.

(2) Die Verhandlungsschrift ist von den Schriftführern zu prüfen und in der Landtagsdirektion bis zur nächsten Sitzung, in welcher sie durch den Präsidenten bestätigt wird, zur Einsicht der Abgeordneten aufzulegen.

(3) Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt der

Verhandlungsschrift sind dem Präsidenten außerhalb der Sitzung mitzuteilen, welcher, wenn er dieselben begründet findet, die Berichtigung vornimmt.

(4) Wenn der Präsident die geforderte Berichtigung für nicht begründet hält, steht es dem Abgeordneten, welcher sie verlangt hat frei, in der nächsten Sitzung einen schriftlichen Antrag auf Berichtigung zu stellen.

(5) Über eine mit Ausschluß der Öffentlichkeit abgehaltene Sitzung wird eine eigene Verhandlungsschrift verfaßt und noch in derselben Sitzung vorgelegt und genehmigt; ob sie veröffentlicht wird, hängt von dem noch während des Ausschlusses der Öffentlichkeit gefaßten Beschluß des Landtages ab.

## § 53

### Sitzungsberichte

(1) Über die öffentlichen Sitzungen des Landtages werden

von Bediensteten der Landtagsdirektion an Hand von Tonbandaufnahmen Sitzungsberichte verfaßt und gedruckt herausgegeben. Sie haben die vollständige Darstellung der Verhandlungen zu enthalten. Die formelhaften, stets wiederkehrenden Worte und Wendungen über den Gang der Verhandlungen sind durch Schlagworte, die in Klammern in den Wortlaut der Verhandlung eingeschoben werden, festzuhalten. Der Wortlaut von Gesetzen ist nicht aufzunehmen, sondern nur ein entsprechender Hinweis.

(2) Jeder Redner erhält vor der Drucklegung seiner Ausführungen den Sitzungsbericht zwecks allfälliger Vornahme stilistischer Änderungen übermittelt. Werden innerhalb von acht Tagen keine Einwendungen erhoben, ist das Protokoll in Druck zu legen. Werden Einwendungen erhoben und tritt der Präsident diesen nicht bei, dann sind sie in ihrem vollen Wortlaut anzumerken.

(3) (Verfassungsbestimmung) Änderungen im Text von Beschlüssen kann der Präsident, im Einvernehmen mit den Landtagsklubs, zur Behebung von Formgebrechen oder stilistischen und sinnstörenden Fehlern vornehmen;

für Gesetzesbeschlüsse gilt dies nur insoweit, als sie noch nicht verlautbart sind.

(4) Die Sitzungsberichte werden an die Landtagsklubs verteilt und an die im Artikel 25 Abs.1 L-VG genannten begutachtenden Stellen versendet.

## VIII. Allgemeine Bestimmungen

### § 54

#### Berichterstattung

(1) Bei Gegenständen, über welche ein Ausschlußantrag vorliegt, hat der Berichterstatter des Ausschusses die Verhandlungen einzuleiten. Ist er verhindert, hat der Obmann des Ausschusses zu berichten.

(2) Dem Berichterstatter kann auch während der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners das Wort zu Erläuterungen erteilt werden. Nach Beendigung steht ihm das Schlußwort zu.

(3) Wird einem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuerkannt, dann obliegt dem ersten Antragsteller die Aufgabe des Berichterstatters.

§ 55

General- und Spezialdebatte

(1) Die Beratungen über die Verhandlungsgegenstände werden grundsätzlich in einer Debatte durchgeführt. Bei Beratung des Landesvoranschlages ist die Beratung in eine Generaldebatte (allgemeine Beratung über die Vorlage als Ganzes) und in eine Spezialdebatte (Einzelberatungen und Abstimmung über die Teile des Voranschlages) zu teilen.

(2) Jeder Abgeordnete hat das Recht, zu den in Beratung stehenden Verhandlungsgegenständen Abänderungsanträge, Zusatzanträge und Resolutionsanträge (Entschlüsse), (Artikel 33 Abs.1 L-VG) einzubringen.

§ 56

Beratung des Voranschlages

(1) Bei der Beratung des Voranschlages folgt die

Spezialdebatte unmittelbar auf die Generaldebatte.

(2) Der Vorsitzende bestimmt, welche Teile des Vorschlages bei der Spezialdebatte für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Debatte.

#### § 57

##### Wortmeldung und Wortergreifung

(1) Jene Abgeordneten, die zu einem in der Sitzung zur Verhandlung kommenden Gegenstand zu sprechen wünschen, haben sich beim Vorsitzenden zu melden. Diese Meldung kann auch durch einen vom Klub hiezu bestimmten Abgeordneten erfolgen.

(2) Der Präsident hat das Wort in der Weise zu erteilen, daß die verschiedenen Standpunkte zu einem Verhandlungsgegenstand gebührend zur Geltung kommen.



(3) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist,  
*verliert das*  
~~kommt nicht zu~~ Wort.

(4) Jedem Abgeordneten steht es frei, seine Wort-  
meldung zurückzuziehen oder einem anderen Abgeordneten  
abzutreten.

(5) In derselben General-oder Spezialdebatte darf  
ein Abgeordneter nicht öfter als zweimal sprechen,  
ausgenommen zu einer tatsächlichen Berichtigung oder  
zu einer Berufung auf die Geschäftsordnung.

(6) Wer über einen Verhandlungsgegenstand im Landtag  
Bericht erstattet hat, darf zu diesem Gegenstand,  
als Redner in der Debatte, nicht das Wort nehmen.

(7) Berichterstatter und Abgeordnete als Redner  
sprechen von dem für sie bestimmten Rednerpult. Das  
gleiche gilt für die Mitglieder der Landesregierung.  
Zur Geschäftsordnung oder Geschäftsbehandlung dürfen  
die Abgeordneten auch von ihren Plätzen sprechen.

(8) Will der Vorsitzende als Redner zu einem Gegenstand  
sprechen, so muß er den Vorsitz übergeben.

§ 58

Tatsächliche Berichtigung

(1) Wenn sich im Laufe einer Debatte ein Abgeordneter zu einer tatsächlichen Berichtigung zum Wort meldet, hat ihm der Präsident in der Regel sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, spätestens aber vor dem Schlußwort des Berichterstatters das Wort zu erteilen.

(2) Eine tatsächliche Berichtigung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit des sich meldenden Abgeordneten handelt; auch sie darf fünf Minuten nicht überschreiten.

(4) Ausnahmsweise kann der Präsident nach eigenem Ermessen einem Redner auf dessen Ersuchen die für eine tatsächliche Berichtigung oder die Erwiderung darauf eingeräumte Redezeit erstrecken.

§ 59

Berufung auf die Geschäftsordnung

(1) Berufungen auf die Geschäftsordnung und Anträge zur Geschäftsbehandlung können ohne Unterbrechung eines Redners jederzeit auch mündlich vorgebracht werden. Solche Anträge können vom Vorsitzenden ohne Debatte zur Abstimmung gebracht werden. Läßt er eine Debatte zu, so kann er die Redezeit für jeden Redner auf fünf Minuten beschränken.

(2) Werden in der Debatte Anträge auf Absetzung von Verhandlungsgegenständen von der Tagesordnung, auf Vertagung, auf Zurückverweisung an den Ausschuß oder auf Zuweisung an einen anderen Ausschuß gestellt, so erhält nur mehr der Berichterstatter das Wort, worauf über diesen Antrag ohne weitere Debatte abgestimmt wird.

§ 60

Rednerliste

(1) Sobald zu einer Vorlage wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, der Antrag auf Schluß der Rednerliste gestellt werden, der sofort zur Abstimmung zu bringen ist.

(2) Wird der Antrag auf Schluß der Rednerliste angenommen, so erhalten nur mehr die bereits vorgemerkten Redner das Wort.

§ 61

Schluß der Debatte und Reihung der Anträge

(1) Der Vorsitzende hat den Schluß der Debatte festzustellen und verkündet, in welcher Reihenfolge die gestellten Anträge zu Abstimmung gelangen.

(2) Macht ein Mitglied der Landesregierung vom Anhörungsrecht gemäß § 25 Gebrauch, so gilt die Debatte auch nach Schluß der Rednerliste oder dem Schlußwort des Berichterstatters für neu eröffnet.

(3) Die Abstimmung über die Anträge ist derart zu reihen, daß die Meinung der Mehrheit des Landtages zum Ausdruck gelangt.

(4) Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung, auf Vertagung oder Zurückverweisung an den Ausschuß, überhaupt Anträge, durch welche die Entscheidung über den Gegenstand hinausgeschoben werden soll, gehen den anderen Anträgen voraus.

(5) Abänderungsanträge werden vor dem Hauptantrag, weitergehende Anträge vor den übrigen zur Abstimmung gebracht.

(6) Über Zusatzanträge ist nach der Annahme des Hauptantrages abzustimmen; gleiches gilt für Resolutionsanträge (EntschlieBungen).

(7) Jeder Abgeordnete kann einen Antrag auf Berichtigung der Wiedergabe seines Antrages durch den Präsidenten stellen. Läßt er eine Debatte zu, so kann er die Redezeit für jeden Redner auf fünf Minuten beschränken.

§ 62

Beschlußfähigkeit und Beschlußerfordernisse  
(Verfassungsbestimmung)

(1) Zu einem gültigen Beschluß des Landtages ist, sofern verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt wird, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. (Artikel 18 Abs.1 L-VG)

(2) Ein gültiger Beschluß über Landesverfassungsgesetze und in einfachen Landesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen oder deren Änderung bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen

Stimmen (Artikel 18 Abs.3 L-VG); dies gilt auch für die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Ländern oder mit dem Bund, wenn durch diese Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird.

(3) Hat die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß des Landtages Einspruch erhoben, dann ist zur Wiederholung des Beschlusses die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten erforderlich.

(4) Zu einem Beschluß des Landtages, mit dem eine Anklage gegen Mitglieder der Landesregierung und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverletzung erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten.

(5) Ein Antrag auf Abberufung des Landeshauptmannes kann nur von mindestens zwei Dritteln der Abgeordneten gestellt werden. Ein gültiger Beschluß auf Abberufung bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. (Artikel 39 Abs.2 L-VG)

(6) Ein Antrag auf Abberufung anderer Mitglieder der Landesregierung kann nur von zwei Dritteln der Abgeordneten jener Partei gestellt werden, auf deren Wahlvorschlag das Mitglied der Landesregierung gewählt wurde. Ein gültiger Beschluß auf Abberufung bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (Artikel 39 Abs.3 L-VG)

(7) Über einen Antrag auf Abberufung ist frühestens nach Ablauf von vier Wochen, jedoch vor Ablauf von acht Wochen, Beschluß zu fassen. Der Antrag ist im zuständigen Ausschuß vorzubereiten. (Artikel 39 Abs.4 L-VG)

(8) Der Landtag kann sich vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode durch Beschluß auflösen. Die Beschlußfassung darf erst am zweiten Tag nach der Einbringung des Antrages erfolgen. (Artikel 10 Abs.1 erster und zweiter Satz L-VG).



§ 63

Ausübung des Stimmrechtes  
(Verfassungsbestimmung)

- (1) Alle Abgeordneten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.
- (2) Der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie jeder andere Abgeordnete aus.
- (3) Wer bei einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.
- (4) Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Begründung stattfinden.
- (5) Keinem bei der Abstimmung anwesenden Abgeordneten ist es gestattet, sich der Stimme zu enthalten.
- (6) In Angelegenheiten gemäß § 12 Abs.2 darf der betreffende Abgeordnete sein Stimmrecht nicht ausüben.

§ 64

Abstimmung

(1) Die Abstimmung findet gewöhnlich durch Erheben der Hand statt. Der Vorsitzende kann jedoch, wenn ihm das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint, die namentliche Abstimmung anordnen.

(2) Wenn wenigstens sechs Abgeordnete vor Eingang in das Abstimmungsverfahren die Durchführung einer namentlichen Abstimmung verlangen, ist diesem Verlangen stattzugeben.

(3) Bei einer namentlichen Abstimmung ist folgender Vorgang einzuhalten: Sobald die Abstimmung vom Vor-

sitzenden angeordnet ist, haben die Abgeordneten ihre Plätze einzunehmen. Vom Präsidenten bestimmte Bedienstete der Landtagsdirektion nehmen von jedem Abgeordneten dessen Stimmzettel in Empfang. Die Stimmzettel tragen den Namen des Abgeordneten und die Bezeichnung "Ja" oder "Nein". Die Stimmzettel sind in zwei verschiedenen Farben herzustellen, je nachdem sie auf "Ja" oder "Nein" lauten. Die Landtagsdirektion hat jedem Abgeordneten eine entsprechende Anzahl vorgedruckter Stimmzettel zur Verfügung zu stellen. Die mit der Abnahme der Stimmzettel beauftragten Bediensteten haben, sobald der Vorsitzende die Abstimmung für beendet erklärt, jeder für sich die Stimmzählung vorzunehmen und deren Ergebnis dem Vorsitzenden sofort mitzuteilen, der das Gesamtergebnis verkündet. Die Namen der Abgeordneten sind, je nachdem sie mit "Ja" oder "Nein" gestimmt haben in die Sitzungsberichte aufzunehmen.

(4) (Verfassungsbestimmung) Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so schließt der Vorsitzende die Sitzung oder unterbricht sie auf bestimmte Zeit.

(5) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Der Präsident hat bekanntzugeben, ob die Abstimmung einstimmig oder mehrheitlich erfolgte. Über Antrag eines Abgeordneten hat der Präsident die Zahl der "für" oder "gegen" den Antrag Stimmenden bekanntzugeben.

(7) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von sechs Abgeordneten kann der Landtag eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettels beschließen; § 27 Abs.5 gilt sinngemäß.

## IX. Besondere Bestimmungen

### § 65

#### Durchführung von Wahlen

- (1) Wahlvorschläge sind dem Präsidenten vor Beginn des Wahlvorganges schriftlich zu überreichen. Er hat sie dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Wahlen werden, sofern nicht anderes bestimmt ist, mittels Stimmzettel vorgenommen und durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.
- (3) Die Wahl der Präsidenten und der Mitglieder der Landesregierung ist außerdem unter namentlicher Aufforderung der Abgeordneten vorzunehmen.
- (4) (Verfassungsbestimmung) Wer beim Aufruf seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Stimmzettel abgeben. Stimmt die Zahl der Abstimmenden mit jener der Stimmzettel nicht überein, so ist die Wahl zu wiederholen, falls die Differenz der Stimmen das Ergebnis der Wahl beeinflussen kann.

(5) (Verfassungsbestimmung) Leere Stimmzettel sind ungültig.

(6) Bei Ausmittlung der Ergebnisse von Verhältniswahlen findet, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Landtagswahlordnung sinngemäß Anwendung.

(7) Bei Wahlen sind die Bestimmungen des § 62 Abs.1 erster Satz sinngemäß anzuwenden.

(8) Der Vorsitzende hat das Wahlergebnis bekanntzugeben.

§ 66

Engere Wahl und Losentscheidung

(1) Wird bei der ersten Wahl keine einfache Stimmenmehrheit erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden.

(2) Haben bei der ersten Wahl mehrere gleich viel Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt.

(3) Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

§ 67

Untersuchungsausschüsse  
(Verfassungsbestimmung)

(1) Der Landtag kann durch Beschluß Untersuchungsaus-

schüsse einsetzen. Ein diesbezüglicher Antrag bedarf der Unterstützung von sechs Abgeordneten. Der Antrag ist schriftlich beim Präsidenten einzubringen. Das Verfahren gemäß § 27 Abs.5 gilt sinngemäß.

(2) Das Ermittlungsverfahren gemäß dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 ist für Beweiserhebungen der Untersuchungsausschüsse sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Präsidenten sind berechtigt, an den Sitzungen der Untersuchungsausschüsse teilzunehmen.

(4) Verlangt der Untersuchungsausschuß die Teilnahme der Landesregierung oder eines Mitgliedes derselben, so haben sie diesem Verlangen nachzukommen. Die Entsendung von Vertretern ist unzulässig.



§ 68

Eingaben an den Landtag

(1) Eingaben an den Landtag sind vom Präsidenten, je nach ihrem sachlichen Zusammenhang, dem hiefür zuständigen Ausschuß zuzuweisen.

(2) Der Ausschuß entscheidet, ob ein Bericht an den Landtag zu erstatten ist. Der Bericht hat einen Antrag über die empfohlene Erledigung durch den Landtag zu enthalten.

## X. Ordnungsbestimmungen

### § 69

#### Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende kann im Zuge der Beratungen auch während der Rede eines zur Teilnahme an den Verhandlungen Berechtigten, das Wort ergreifen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Sobald der Vorsitzende zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede solange zu unterbrechen, bis der Vorsitzende seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

(3) (Verfassungsbestimmung) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Vorsitzenden "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

(4) Wurde einem Redner wegen Abweichung vom Gegenstand das Wort entzogen, so kann der Landtag ohne Debatte beschließen, daß er den Redner dennoch hören will.

(5) (Verfassungsbestimmung) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Landtages berechtigt ist, den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen gebraucht, spricht der Vorsitzende die Mißbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" aus. Der Vorsitzende kann in diesem Falle die Rede unterbrechen und dem Redner nach dem dritten Ruf "zur Ordnung" das Wort entziehen.

(6) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Landtages berechtigt ist, Anlaß zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten des Landtages auch am Schluß derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung ausgesprochen werden.

§ 70

Abordnungen  
(Verfassungsbestimmung)

Abordnungen werden weder zu den Sitzungen des Landtages, noch zu den Beratungen seiner Ausschüsse zugelassen.

XI. Schlußbestimmungen

§ 71

Änderung der Geschäftsordnung  
(Verfassungsbestimmung)

(1) Dieses Gesetz kann nur auf Grund selbständiger Anträge von Abgeordneten geändert werden.

(2) Anträge auf Änderung dieses Gesetzes sind der Beratung in einem Ausschuß zu unterziehen, der schriftlich Bericht zu erstatten hat.

§ 72

Inkrafttreten und Aufhebung älteren Rechts

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Gleichzeitig treten das Verfassungsgesetz LGBI.Nr.120/1921 über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich, in der Fassung des Verfassungsgesetzes LGBI.Nr.156/1925, sowie die Beschlüsse des Landtages vom 4.Jänner 1921, 29.Dezember 1922 und 16.Dezember 1954 außer Kraft.